

Politik der “Nachhaltigkeit” und ihre ethischen Grundlagen

Ethikgruppe im Grossen Rat des Kt. St. Gallens, 3. Workshop 23. Januar 2001¹

Prof. Dr. Peter Ulrich, Institut für Wirtschaftsethik der HSG

1. “Nachhaltigkeit” als neuer Patentbegriff?

- Der Begriff der *sustainability* oder ‘Nachhaltigkeit’, der ursprünglich aus der Forstwirtschaft stammt, wird in der Regel gemäss dem Bericht der *Brundtland-Kommission für Umwelt und Entwicklung* von 1987 definiert:
“Dauerhafte Entwicklung (*sustainable development*) ist Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.”²
- Am 9. April 1997 hat auch der schweizerische Bundesrat eine “Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung der Schweiz” verabschiedet und der Bundesverwaltung unter Federführung des DEZA den Auftrag erteilt, im Rahmen einer Studie abklären zu lassen, was es bedeute, “in allen Politikbereichen die Erfordernisse der nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen.”
Was bedeutet die Formel von der nachhaltigen Entwicklung also?
- Für die Interpretation gilt die *Dreidimensionalität nachhaltiger Entwicklung* als grundlegend: Sie meint die Gleichberücksichtigung von ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dahinter steht der erste Satz der *Agenda 21* (UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro):
“Humanity stands at a defining moment in history. The world is confronted with worsening *poverty*, hunger, ill health, illiteracy, and the continuing *deterioration of ecosystems* on which we depend for our well-being. The *disparities between rich and poor* continue.”³
- Zunächst fällt auf, welche *Erwartungen und Hoffnungen* mit der Formel verknüpft sind:
 - Sie scheint einen realpolitisch unbestreitbaren und insofern parteipolitisch neutralen *Quasi-Konsens* zu verkörpern, mit dem sich die vielfältigen gesellschaftlichen Interessen-, Wert- und Normenkonflikte, die mit der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen im Zusammenhang stehen, auf einen Schlag lösen lassen.
 - Sie verspricht gleichzeitig pragmatische Handlungsorientierung, indem man davon

¹ Das Papier bildete die Grundlage für einen Workshop mit der “Ethikgruppe” der St. Galler Kantonsparlamentarier.

² The World Commission on Environment and Development (1987: 43).

³ United Nations (1992), Präambel.

ausgeht, es bedürfe nur noch der “wertfreien” Operationalisierung des Begriffs möglichst in “objektiven” (für die ökologische Dimension: naturwissenschaftlichen) Kriterien.

- Doch dies ist eine technokratische Illusion! “Nachhaltige Entwicklung” ist
 - ein unausweichlich *normatives* Konzept, das die ganze Last der Begründung einer “guten” gesellschaftlichen Entwicklung und eines verantwortbaren Umgangs mit der Natur enthält;
 - nur eine *regulative Idee* (Kant), d.h. eines gedanklichen “Kompasses”, der Such- und Lernprozesse in eine bestimmte Richtung lenkt, aus dem sich aber keine konkreten Entscheidungskriterien oder gar Massnahmen ableiten lassen.⁴ Was sie enthält, ist letztlich noch immer der ursprüngliche (forstwirtschaftliche!) Leitgedanke, dass die wirtschaftliche Nutzung und Belastung der natürlichen Ressourcen ihre Regenerationsfähigkeit nicht überfordern soll, so dass die *langfristige*, im Prinzip unendliche Bewahrung des “Naturkapitals” gewährleistet bleibt (natürliche “Tragfähigkeit”).
- Schon in der Forstwirtschaft ist vergleichsweise früh erkannt worden, dass die Verwirklichung dieses Ziels *sozioökonomische* Gesichtspunkte einschliesst:⁵
 - Sozialpflichtigkeit (Einschränkung der Nutzungsrechte der Eigentümer [des Waldes] im Interesse der Allgemeinheit)
 - Ökonomie (Miteinsatz aufgrund des ökonomischen Prinzips; bezogen auf natürliche Ressourcen: “Ökoeffizienz”)
 - Zukunftsverantwortung (Erhaltungsverpflichtung des Bewirtschafters gegenüber den nachkommenden Generationen).
- Eine solche *additive* Mehrdimensionalität, die üblicherweise als gleichschenkliges Dreieck mit den drei Polen der *Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftsverträglichkeit* dargestellt wird, suggeriert Harmonie zwischen diesen drei Polen, geht es doch scheinbar einfach darum, “ökologisch verträglich, sozial gerecht *und* wirtschaftlich effizient” zu handeln.⁶ Das *normative Problem* ist damit aber einfach in die Gewichtung dieser drei z.T. konfligierenden Gesichtspunkte verschoben. Die Wert- und Normenkonflikte, die es eigentlich zu klären gilt, werden so überdeckt und als im Grunde bereits gelöst unterstellt. Genau deshalb ist die “Zauberformel” der nachhaltigen Entwicklung so beliebt!
 - *Harmonie* zwischen Umwelt- und Sozialverträglichkeitskriterien besteht vor allem bei

⁴ Münk (2000: 112 ff.).

⁵ Bächtold (1998).

⁶ Bundesamt für Aussenwirtschaft (1999).

armutsbedingten Umweltzerstörungen in Drittweltländern (z.B. Abholzung zwecks Brennholzgewinnung mangels anderer Energieversorgung). Wenn die Armut beseitigt werden könnte (etwa durch eine gerechtere Verteilung des Weltwohlstandes oder durch eine Entschuldung), wäre die Bevölkerung nicht mehr gezwungen, die heimischen Wälder abzuholzen bzw. zu roden.

- *Konflikt* zwischen Umwelt- und Sozialverträglichkeitskriterien besteht dagegen eher bei *wachstumsbedingten Umweltschäden*. Denn die Angleichung des Konsumwohlstands der breiten Bevölkerungsschichten an den Luxuskonsum der Bessergestellten führt zu einem entsprechend höheren Energie- und Umweltverbrauch, im Weltmassstab ebenso wie innerhalb eines Landes (z.B. die politisch-ökologische Horrervorstellung, dass wie bei uns statistisch jeder zweite Chinese ein benzinmotorgetriebenes Auto fährt).
- Was hier wirklich zur Debatte steht, sind die Leitbilder einer *anzustrebenden Lebensform und Gesellschaftsordnung*, von denen letztlich der individuelle und kollektive Umgang mit der Natur bestimmt wird.
- Die Werterhellung und Begründung rechtfertigungsfähiger (d.h. gegenüber jedermann vertretbarer) Leitbilder einer nachhaltigen Entwicklung ist und bleibt daher auch in sozialökologischer Hinsicht eine (*wirtschafts-*) *ethische* Aufgabe. Als regulative Idee ist die Formel von der “nachhaltigen Entwicklung” dabei vor allem fruchtbar, um den Blick auf die gesellschaftliche Einbettung einer Ethik des Umgangs mit der Natur zu lenken. Ich schlage dafür ein *sozialökologisches Grundkonzept* vor.

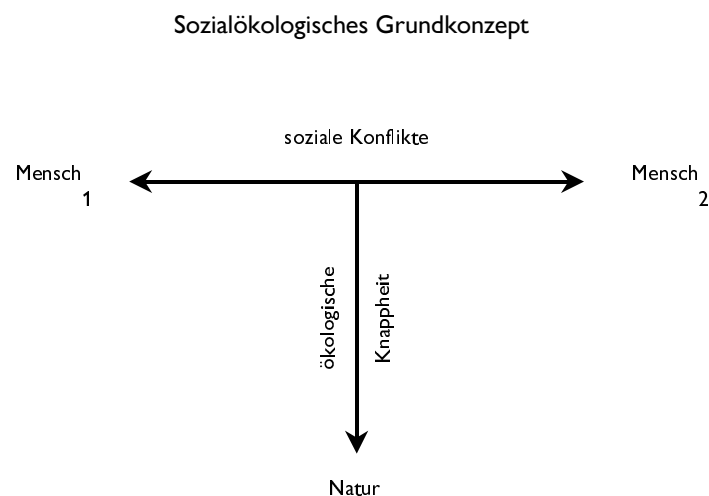
2. Ethik des Umgangs mit der Natur: ein sozialökologischer Ansatz

- “Die Natur braucht uns nicht – aber wir brauchen die Natur”, lautet ein bekannter Slogan von Greenpeace. Das trifft zu – aber wenn Umweltschutz eine Frage unseres anthropozentrischen Eigeninteresses ist, warum brauchen wir dann überhaupt eine *Ethik* des Umgangs mit der Natur? Warum reichen Klugheitsargumente und mit ihnen eine rationelle Bewirtschaftung der knappen ökologischen Ressourcen nicht hin?
- Der springende Punkt hat mit der ethisch-politischen Dimension der Umweltproblematik zu tun: Diese fordert nämlich nicht nur unsere individuelle, sondern wesentlich unsere *kollektive Klugheit* heraus. Die “private” und mit ihr die privatwirtschaftliche Klugheit trägt nur so weit, wie sich Umweltschutz auch privat auszahlt. Noch besser “rechnet” es sich bekanntlich, wenn *alle anderen* ihr “Umweltschutzticket” bezahlen und ich als “Schwarzfahrer” dann vom *öffentlichen Gut* ‘Umwelt’ profitiere, ohne selbst einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten. Hier liegt ein typisches Trittbrettfahrer- oder *Free-*

Rider-Problem vor. Wenn nur *einer* derart rücksichtslos handelt, bleibt der kollektive ökologische Schaden zwar marginal – was aber, wenn (fast) *alle* so handeln?

Dann wird bekanntlich das öffentliche Gut ‘Umwelt’ zum überbeanspruchten *knappen* Gut. Ökologische Knappheiten existieren also nicht an sich, sondern sie sind kulturell und gesellschaftlich bestimmte *soziale Knappheiten*, und das heisst: sie stehen immer schon im Brennpunkt *gesellschaftlicher Wert- und Interessenkonflikte*. Der zentrale ethische Ansatzpunkt ist daher im gesellschaftlichen Charakter der menschlichen Naturaneignung zu erblicken.

- Daraus ergibt sich ein *sozialökologisches* Grundkonzept:⁷



- Mit dem skizzierten sozialökologischen Problemzugang erledigt sich übrigens fast von selbst die alte Debatte zwischen *physiozentrischen* und *anthropozentrischen* Ansätzen zur Begründung ökologischer Ethik.⁸ Zur Praxis kommt jede Ethik des Umgangs mit der Natur so oder so nur als *sozialökologische Ethik*: Nicht der wie immer begründete oder bezweifelte Eigenwert der Natur, sondern *unsere* Bewertung der Natur und unser Umgang mit konfligierenden “Ansprüchen” auf natürlichen Ressourcen ist das eigentliche Problem und der “Ort”, wo wir kollektiv unser Handeln in die moralische Pflicht nehmen müssen.
- Einerseits “spricht” die Natur nicht, sondern *wir* sprechen ihr allenfalls einen (ästhetischen oder schöpfungstheologisch begründeten) Eigenwert zu oder aber betrachten sie bloss als einen “Sack voller Ressourcen”.⁹ Der *physiozentrische Ansatz*,

⁷ Vgl. Ulrich (1997: 105).

⁸ Vgl. dazu Bayertz (1987); Ulrich (1989); Reiche/Fülgraff (1987); Groh/Groh (1996).

⁹ Hampicke (1977: 622). Vgl. hierzu auch Thielemann (1988).

der die Natur selbst zur normativen Instanz *verklärt*, kann daher immer nur aus der Natur “herauslesen”, was er zuvor normativ in sie hinein projiziert hat! Der Natur ist im Übrigen unser menschliches Schicksal egal: Es geht in der Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsdebatte ganz “anthropozentrisch” *um uns*, nicht um die Natur!

- Andererseits verfehlt ein “*starker*” *Anthropozentrismus* im Sinne eines “Gattungs-egoismus” der Menschen gerade das Problem, wie sich ein rücksichtsvoller, verantwortlicher Umgang mit der Natur denn begründen lässt.
 - Angezeigt ist vielmehr ein “schwacher”, *epistemischer Anthropozentrismus*. Dieser setzt nur den besonderen Subjektstatus des Menschen als Verantwortungsträger voraus in dem trivialen Sinn, dass *wir* Menschen *uns selbst* in unserem Umgang mit der Natur normativ binden wollen/sollen, und zwar nach Massgabe der Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgrundlagen *aller lebenden und nach uns kommenden Menschen*. Die Konsequenz ist ein *deontologisch-ethischer Begriff von Nachhaltigkeit*, den wir in drei Schritten entwickeln können:
- Ganz entlang den beiden Grunddimensionen der Ethik, der teleologisch-ethischen Frage nach dem guten Leben (Strebensethik) und der deontologisch-ethischen Frage nach dem gerechten Zusammenleben und verantwortlichen Handeln (Pflichtenethik), ergeben sich zunächst ohne weiteres zwei elementare sozialökologische Leitsätze:
 1. *Wenn wir klären wollen, wie wir mit der Natur umgehen sollen, ist vorab zu bestimmen, was für eine Kultur, was für eine Lebensform wir wollen (teleologische Dimension einer Ethik des guten Lebens und des Werts, der für dieses einer intakten natürlichen Lebenswelt zukommt).*
 2. *Wenn wir kulturübergreifend klären wollen, wie wir mit der Natur umgehen sollen, müssen wir vorrangig die Regeln eines gerechten Zusammenlebens unter den Menschen bestimmen (deontologische Dimension einer Gerechtigkeitsethik, die von der Gleichberechtigung aller Menschen bezüglich natürlicher Ressourcen ausgeht).*
 - Nach meinem Eindruck spielen diese Gerechtigkeitsgesichtspunkte im heutigen öffentlichen Umweltbewusstsein und auch in der Nachhaltigkeitsdebatte noch immer eine allzu geringe Rolle. Es ist wohl kein Zufall, dass der Begriff der “*Öko-Effizienz*”, wie ihn im Kontext der Rio-Konferenz der “Business Council for Sustainable Development” um Stephan Schmidheiny im bekannten Buch “Kurswechsel” (1992) postuliert hat, unter Praktikern so viel Zustimmung gefunden hat. Doch er verkörpert paradigmatisch ein rein umweltschutztechnisches Denken, verfehlt also die Zweidimensionalität des (teleologischen *und* deontologischen) sozialökologischen Problems. Es geht jedoch bei der ökologischen Herausforderung nicht nur um eine “öko-effiziente” Wirtschafts- und Lebensform, sondern wesentlich auch um die moralische *Legitimität* unseres Umgangs mit

der Natur.

- Was aber heisst hier “Legitimität” genau? Entscheidend scheint mir dabei der Gedanke, dass es – ganz im Sinne des *moral point of view* einer modernen, universalistischen Vernunftethik – um wechselseitige zwischenmenschliche Verbindlichkeiten geht, die prinzipiell für jedermann ohne Ansehen der Person gelten: jedermann soll die Natur nur in einer Weise und in einem Mass beanspruchen, das universalisierbar ist - nicht nur unter den jetzt Lebenden, sondern auch unter Berücksichtigung unserer Nachkommen. Es handelt sich hier um eine vernunftethisch einsehbare, ohne Zynismus nicht bestreitbare *moralische Pflicht* für jedermann.
- Wo von moralischen Pflichten die Rede ist, lässt sich dasselbe auch in Kategorien verallgemeinerungsfähiger moralischer *Rechte* formulieren. Die philosophisch-ethisch und praktisch-politisch entscheidende Leitidee einer Ethik des Umgangs mit der Natur sehe ich deshalb in der Einsicht, dass eine neue Kategorie universaler und unveräusserlicher *ökologischer Menschenrechte* aller lebenden und nachkommenden Individuen auf die unbedingte Bewahrung ihrer natürlichen Lebensbedingungen und Lebensqualität zu definieren und völkerrechtlich anzuerkennen ist.¹⁰ Ökologie, unverkürzt verstanden, ist letztlich immer *politische Ökologie*, und jede unverkürzt konzipierte ökologische oder eben besser sozialökologische Ethik ist so gesehen ein Stück politische Ethik.
- Der vorgeschlagene Ansatz soziolökologischer Ethik ist von da aus in der Lage, das Postulat der *Nachhaltigkeit* des Umgangs mit der Natur in deontologisch-ethischen Kategorien präzise zu definieren und damit an die politische Ethik anschliessbar machen. Denn jede *legitime* Form der Bewahrung der Natur impliziert ja die prinzipielle moralische Gleichberechtigung aller Menschen in bezug auf den Verbrauch der knappen natürlichen Ressourcen. Daraus folgt als
- 3. sozialökologischer Leitsatz: Als “nachhaltig” sind genau jene und nur jene Handlungsweisen zu definieren, die im Lichte der unveräusserlichen ökologischen Grundrechte aller Menschen universalisierbar sind (interkulturell ebenso wie intergenerationell).
- Gewiss stellen sich auch hier wie bei allen Menschenrechtsfragen schwierige, prinzipiell nie abschliessbare, vom kulturellen Erfahrungskontext stets abhängige Interpretations- und Abgrenzungsfragen. Gleichwohl ist die Menschenrechtsidee wohl die stärkste, geschichtlich wirkungsmächtigste moralische Idee überhaupt, die auf dem Boden einer modernen Vernunftethik als unabweisbarer Anspruch an alle Menschen guten Willens

¹⁰ Vgl. Ulrich (1991); ders. (1997).

begründbar ist. Wir sollten sie daher auch in ökologischer Absicht stark machen!

- Lassen Sie mich die praktische Relevanz dieses deontologischen Ansatzes sozialökologischer Ethik am vieldiskutierten Realfall *Brent Spar* (1995) demonstrieren.¹¹ Worauf beruhte denn die weltweite öffentliche Empörung über die Absicht der Firma Shell, ihre ausgediente Erdölplattform in der Nordsee zu versenken? Unermüdlich wiesen die Firmenvertreter nicht nur auf die Legalität, sondern auch auf die verhältnismässig geringe, aus ihrer Sicht vernachlässigbare zusätzliche Belastung der Nordsee und die technischen Vorzüge dieser Entsorgungsmethode hin, aber niemand hörte hin. Wieso eigentlich nicht? Aus den Voten einzelner Firmensprecher war zu entnehmen, dass Shell den Grund für den öffentlichen Widerstand einfach in der Emotionalisierung und Politisierung, sprich: Irrationalisierung des Problems – mit Greenpeace als “Verursacher” – sah, dem die Firma eine betont “sachliche”, stets mit vielen technischen Daten belegte Argumentationsweise entgegenzustellen versuchte. Doch es war nicht die kritische Öffentlichkeit, sondern die Firma selbst, die in bestimmter Weise irrational an der Sache vorbei argumentierte, indem sie nämlich den sozialökologisch-ethischen Kernpunkt nicht begriff, um den es ging. Die Firma sprach *umweltschutztechnisch* über objektive naturgesetzliche Wirkungszusammenhänge und über Nutzen, Kosten und Risiken, aber die kritische Öffentlichkeit bewegte viel mehr eine deontologische Intuition oder Einsicht: sie sprach der Firma schlicht prinzipiell und kategorisch das *moralische Recht* zur *willentlichen, vorsätzlichen* Inanspruchnahme einer nicht universalisierbaren Form des Umgangs mit der Natur ab, etwa nach dem Motto: Was für “Hänschen Müller” gilt, das gilt doch wohl erst recht für einen grossen Konzern, ohne Wenn und Aber! (Inzwischen hat Shell viel gelernt und darf in Sachen “Business Principles” und “Code of Conduct” als sehr fortschrittliche Firma bezeichnet werden!)

3. Ordnungspolitische Konsequenzen

- Was folgt nun hieraus für die ordnungspolitische Gestaltung der Wirtschaft? Hierzu ist zunächst der wesentliche Grundgedanke eines unverkürzten Verständnisses von marktwirtschaftlicher Ordnungspolitik hervorzuheben: das ordoliberalen Postulat des Primats der “Vitalpolitik” vor der Wettbewerbspolitik. Zur “Vitalpolitik” zählen nach A. Rüstow “alle Faktoren, ... von denen in Wirklichkeit Glück, Wohlbefinden und Zufriedenheit des Menschen abhängen”.¹²

¹¹ Vgl. Ulrich (1996).

¹² Rüstow (1955: 74).

Zwei Ebenen der Ordnungspolitik

1. Vitalpolitik

- = Einbettung des marktwirtschaftlichen Systems “in eine höhere Gesamtordnung, die nicht auf Angebot und Nachfrage, freien Preisen und Wettbewerb beruhen kann.”¹³
- = Ausrichtung und Begrenzung der “blinden” Marktkräfte nach ethischen Gesichtspunkten der Lebensdienlichkeit für freie und gleiche Bürger in einer wohlgeordneten Gesellschaft durch
 - subjektive Rechte (Wirtschaftsbürgerrechte)
 - Rechnungsnormen (Internalisierung externer Kosten in die einzelwirtschaftlichen Kalküle)
 - Randnormen (“Grenzwerte”, Marktbegrenzung)

2 Wettbewerbspolitik

- = Durchsetzung offener Märkte und wirksamen Wettbewerbs *im Rahmen* der vitalpolitischen Vorgaben
- = effizienter Einsatz des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs

- Die drei in der obigen Abbildung angedeuteten vitalpolitischen Ansatzpunkte (subjektive *Rechte*, *Rechnungsnormen* und *Randnormen*)¹⁴ gilt es nun in sozialökologischer Absicht auszugestalten:
 - *Subjektive Rechte*: Hier bietet sich die Idee *ökologischer Bürgerrechte* an, d.h. verfassungsmässige Grundrechte aller Bürger auf die rechtswirksame Verteidigung ihrer elementaren ökologischen Lebensqualität. Dies ist nicht etwa eine “utopische” Idee, sondern auf der Ebene des europäischen Menschenrechtsgerichtshofs bereits praktiziertes (Menschen-) Recht! (Z.B. Fall einer Spanierin, deren Klage gegen unzumutbare Emissionen einer Fabrik in ihrer Wohnumgebung geschützt worden ist.) Die grundrechtssystematische Einordnung ökologischer Menschen- bzw. Bürgerrechte in das Drei-Generationen-Konzept der Menschenrechte fällt nicht schwer:

¹³ Röpke (1958:19).

¹⁴ Vgl. im Einzelnen Ulrich (2001: 367ff.).

Kategorien von Menschen- und Bürgerrechten

<i>Kategorie von Menschen- bzw. Bürgerrechten</i>	<i>Dimension moralischer Gleichheit</i>	<i>Korrespondierende Dimension der wohlgeordneten Gesellschaft</i>
Persönlichkeitsrechte (Freiheits-, Abwehr-, Zugehörigkeitsrechte)	private Autonomie, selbstbestimmte kulturelle Zugehörigkeit und natürliche Lebensgrundlagen	liberaler Rechtsstaat
Staatsbürgerrechte (politische Teilnahmerechte)	politische Partizipation an der „Res publica“	Demokratie
Wirtschaftsbürgerrechte (sozialökonomische Existenz- und Teilhaberechte)	sozialökonomische Existenzgrundlagen und Lebensbedingungen (<i>reale Freiheit</i>)	Sozialstaat

- *Rechnungsnormen:* Hier geht es darum, die ordnungspolitisch definierten An- und Abreizstrukturen des Marktes nach Gesichtspunkten des nachhaltigen Wirtschaftens umwelt- und sozialverträglich zu gestalten. Die Preissignale des Marktes werden also vitalpolitisch “in Dienst” genommen. Fast schon klassisches Kriterium ist hierfür die *Internalisierung negativer externer Effekte (ökologischer und sozialer Kosten)* in die privatwirtschaftlichen Kostenkalküle nach dem *Verursacherprinzip*.
 - *Randnormen:* Aus vitalpolitischer Sicht braucht die “Bewirtschaftung” knapper ökologischer Ressourcen mittels Rechnungsnormen nicht immer eine gute Lösung zu sein, und zwar dann nicht, wenn niemand mangels Kaufkraft vom Zugang zu bestimmten natürlichen Ressourcen ausgeschlossen werden darf (z.B. saubere Atemluft und Trinkwasser). Hier ist ein unmittelbarer rechtlicher Schutz durch *Grenzwerte* (Verbrauchs- und Emissionsnormen) und entsprechende Verordnungen (z.B. Lebensmittelverordnung) geboten.
- Ergänzend sei daran erinnert, dass neben der Rahmenordnung des Marktes noch zwei weitere grundlegende “Orte” der Moral des Wirtschaftens in Betracht zu ziehen sind:¹⁵
- *Wirtschaftsbürgerethik:* Den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern fällt eine doppelte sozialökologische Mitverantwortung zu:
 - in ihrem persönlichen Verhalten als reflektierende, qualitäts- und verantwortungsbewusste Konsumenten und Kapitalanleger;
 - in ihrer staatsbürgerlichen Rolle als Mitglied der Gesellschaft, die – als *kritische*

¹⁵ Vgl. zur “Topologie” der integrativen Wirtschaftsethik Ulrich (2001: 285ff.).

Öffentlichkeit – argumentativen “Legitimationsdruck” auf alle relevanten Akteure, die Politik ebenso wie die Privatwirtschaft, ausüben kann. Beispiele wie Brent Spar haben gezeigt, dass sich langsam so etwas wie eine kritische Weltöffentlichkeit als Ort der sozialökologischen Moral herausbildet.

- *Unternehmensethik*: Selbstverständlich haben die einzelnen Unternehmen ihre *Selbstverantwortung* für die Minimierung ihrer Umweltbelastung über den gesamten Produkt- und Produktionszyklus unter Inkaufnahme aller zumutbaren Kosten zu übernehmen – was heute erfreulicherweise von immer mehr Unternehmensleitungen erkannt und anerkannt wird. Hinzu kommt, und das wird noch weniger erkannt, allerdings auch eine *branchen- und ordnungspolitische Mitverantwortung* für die Unterstützung sozialökologischer Reformen bezüglich der Rahmenordnung des Marktes – denn wir werden realpolitisch nie eine “vitalpolitisch” bessere Wirtschaftsordnung haben, als sie die mächtigen Akteure der Wirtschaft, die mehr oder weniger das Sagen haben (Vernehmlassungsverfahren, parlamentarischer Lobbyismus) wirklich haben wollen. Hier schliesst sich in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft der Kreis zu einer Politik der nachhaltigen Entwicklung...

Literatur

- Bächtold, H.-G. (1998): Nachhaltigkeit. Herkunft und Definitionen eines komplexen Begriffs, in: Schweizer Ingenieur und Architekt. Schweizerische Bauzeitung, 116. Jg., Nr. 13, 26. März 1998, S. 4-7.
- Bayertz, K.: Naturphilosophie als Ethik. Zur Vereinigung von Natur- und Moralphilosophie im Zeichen der ökologischen Krise, in: Philosophia Naturalis 24 (1987), S. 158-185.
- Bundesamt für Aussenwirtschaft: Aussenwirtschaft und nachhaltige Entwicklung, 10.01.1999.
- Groh, R./Groh, D. (1996): Natur als Massstab – eine Kopfgeburt, in: dies., Die Aussenwelt der Innenwelt. Zur Kulturgeschichte der Natur, Frankfurt a.M. S. 83ff.
- Hampicke, U.: Landwirtschaft und Umwelt. Ökologische und ökonomische Aspekte einer rationalen Umweltstrategie, dargestellt am Beispiel der Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1977.
- Münk, H.J. (2000): Nachhaltige Entwicklung im Schatten der Globalisierung, in: Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften, 41. Bd., Münster, S. 105-129.
- Reiche, J./Fülgraff, G.: Eigenrechte der Natur und praktische Umweltpolitik. Ein Diskurs über anthropozentrische und ökozentrische Umweltethik, in: Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht 3 (1987), S. 231-250.
- Röpke, W. (1958): Jenseits von Angebot und Nachfrage, Erlenbach-Zürich/Stuttgart.
- Rüstow, A. (1955): Wirtschaftsethische Probleme der sozialen Marktwirtschaft, in: Boarman, P. M. (Hrsg.), Der Christ und die soziale Marktwirtschaft, Stuttgart/Köln, S. 53-74.
- Schmidheiny, S.: Kurswechsel. Globale unternehmerische Perspektiven für Entwicklung und Umwelt, München 1992.
- Thielemann, U. (1988): Ökologische Ethik. An den Grenzen der praktischen Vernunft, Beiträge und Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik, Nr. 24, St. Gallen.
- Ulrich, P. (1989): Lassen sich Ökonomie und Ökologie wirtschaftsethisch versöhnen?, in: Seifert, E.K./Pfriem, R. (Hrsg.), Wirtschaftsethik und ökologische Wirtschaftsforschung, Bern/Stuttgart, S. 129-149.
- Ulrich, P. (1991): Ökologische Unternehmungspolitik im Spannungsfeld von Ethik und Erfolg. Fünf Fragen und 15 Argumente. Beiträge und Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik, Nr. 47, St. Gallen (wiederabgedruckt in: Seidel, E./Strebels, H. (Hrsg.), Betriebliche Umweltökonomie. Reader zur ökologieorientierten Betriebswirtschaftslehre 1988-1991, Wiesbaden 1993, S. 80-106).

- Ulrich, P. (1996): Brent Spar und der *moral point of view*. Reinterpretation eines unternehmensethischen Realfalls, in: Die Unternehmung, 50. Jg., S. 27-46.
- Ulrich, P. (1997): Nachhaltiges Wirtschaften und Unternehmensethik. Ein sozialökologischer Ansatz, in: Holderegger, A. (Hrsg.), Ökologische Ethik als Orientierungswissenschaft, Freiburg i.Ue., S. 100-116.
- Ulrich, P. (2001): Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie, 3. revid. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien.
- United Nations (1992): Agenda 21, Präambel (<http://www.un.org/esa/sustdev/agenda21chapter1.htm>).
- World Commission on Environment and Development (1987): Our Common Future, Oxford.

© 23. Januar 2001, Peter Ulrich